



Fachbereich Kultur und Sport Abteilung Sport

Für den Betrieb von städtischen Sportanlagen und Sportstätten sind im Rahmen der CoronaVO – Sport vom 25.6.2020 von den Vereinen folgende Punkte zu beachten:

1. Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m. Dies gilt während des gesamten Trainings- und Übungsbetriebs sowie auch außerhalb der Trainingszeiten und ebenso für die Verkehrswege innerhalb der Sportanlage/-stätte. Davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen.
2. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Hygieneregeln: Gründliches Händewaschen, Husten und Niesen in die Armbeuge, Verzicht auf Händeschütteln und anderweitige Berührungen.
3. Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.
4. Der Trainings- und Übungsbetrieb ist in Gruppen von bis zu 20 Personen möglich.

Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.

Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.

Auf dieser Basis kann der Trainings- und Übungsbetrieb

- auf Freiluftsportanlagen mit bis zu 20 Personen auf 1.000 m²
- in Hallen bis zu 20 Personen je Hallenteil,
- in Gymnastikräumen mit bis zu 15 Personen

stattfinden.

5. Die Trainingszeiten sind so zu verkürzen, dass bei einem Trainingsgruppenwechsel, die vorherige Gruppe vor Belegungsende die Sportanlage/-stätte vollständig verlassen hat, bevor die nächste eintrifft.
6. Auf regelmäßiges Lüften in den Sportstätten ist nach Möglichkeit zu achten.

7. Nach Benutzung sind die Sport- und Trainingsgeräte mit tensidhaltigem Reinigungsmittel sorgfältig zu reinigen.
8. Für jede Trainingsmaßnahme ist vom Verein eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist. Alle Mitarbeiter, Trainer und Übungsleiter sind einzuweisen.
9. Die Teilnehmenden jeder einzelnen Trainingseinheit sowie die für die Trainingseinheit verantwortliche Person sind mit Namen, Telefonnummer und Adresse zu dokumentieren.
10. Personen sind vom Training ausgeschlossen, wenn sie in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen und seit dem Kontakt mit der infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind. Die Trainingsteilnahme ist ebenso untersagt, wenn Personen die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.
11. Die Interims-Belegungspläne für die Zeit der Verordnung sind der Abteilung Sport zur Freigabe zu übermitteln.
12. Das vorliegende Hygienekonzept gilt auch als Grundlage für die übergreifenden Hygienekonzepte Dritter im Falle eines Ligabetriebs oder einer Wettkampfserie.
13. Untersagt sind Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe
 - mit über 100 Sportlerinnen und Sportlern und über 100 Zuschauerinnen und Zuschauern bis einschließlich 31. Juli 2020;
 - mit insgesamt über 500 Sportlerinnen und Sportlern sowie Zuschauerinnen und Zuschauern bis einschließlich 31. Oktober 2020.
 - Die zulässige Zuschauerzahl erhöht sich bis einschließlich 31. Juli 2020 auf 250 Zuschauerinnen und Zuschauer, wenn zusätzlich
 - den Zuschauerinnen und Zuschauern für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und
 - die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt.
14. Bei der Bemessung der Zuschauerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht.
15. Unter den Zuschauerinnen und Zuschauern ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Diese gilt nicht für die teilnehmenden Personen die ausschließlich
 - in gerader Linie verwandt sind,
 - Geschwister und deren Nachkommen sind oder

- dem eigenen Haushalt angehören,
- einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

16. Beim Abhalten von Veranstaltungen sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 CoronaVO einzuhalten.

17. Die Zulässigkeit und Ausgestaltung gastronomischer Angebote einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen.

Stand 3.7.2020